

# Hilfe zur Pflege

## Kurzzeitpflege

Sind Sie nur eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen (z.B. zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt), gibt es die Möglichkeit der Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen für Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5**. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.612 Euro für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr.

Im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können Sie auch für Leistungen der Kurzzeitpflege einsetzen. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Für die Dauer der Kurzzeitpflege zahlt Ihre Pflegekasse das Pflegegeld hälftig weiter.

Pflegebedürftige der **Pflegegrade 1 bis 5** können für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege auch den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat einsetzen.